



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-10-01
Datum: 13.11.2007

2007/322
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2007	
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

Beisenherz

Sachverhalt

Bedingt durch die Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel zu überarbeiten. Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1. § 3 – Mitglieder des Rates der Stadt

Die neue Gemeindeordnung stellt nunmehr klar, dass der Rat der Stadt aus den gewählten Mitgliedern = Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister als Mitglied Kraft Gesetzes besteht. § 3 ist somit im Absatz 2 um den Begriff „gewählten“ sowie um den neuen Absatz 3 zu erweitern.

2. § 5 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

§ 45 Absatz 5 GO NRW Neu definiert nun den Begriff Fraktionssitzung als Sitzungen der Fraktion, des Fraktionsvorstandes sowie der Fraktionsarbeitskreise. Als Fraktionsarbeitskreise können die Teilfraktionen definiert werden. Es ist daher erforderlich, im Absatz 5 die neuen Begrifflichkeiten aufzunehmen.

Weiterhin ist im § 45 Absatz 4 Ziffer 3 GO NRW Neu nunmehr geregelt, dass auch ein stellvertretendes Ausschussmitglied, dass nicht Ratsmitglied ist, unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhält. Diese Regelung bezieht sich nur auf die direkt gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder. Der Absatz 5 zweiter Abschnitt ist um diese Regelung erweitert worden.

3. § 11 – Ausschüsse

Das Akteneinsichtsrecht und Auskunftsrecht der Rats- und Ausschussmitglieder ist geändert worden (siehe hierzu auch die Vorlage zur Geschäftsordnung Rat und Ausschüsse). Im Absatz 4 erfolgt daher eine redaktionelle Änderung bezogen auf das Akteneinsichtsrecht der Ausschussvorsitzenden.

4. § 13 - Personalangelegenheiten

§ 73 GO NRW Neu regelt nun, dass grundsätzlich der Bürgermeister alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes gesetzlich geregelt ist. Lediglich eine Ausnahme lässt die GO NRW zu. Demnach kann in der Hauptsatzung geregelt werden, dass der Haupt- und Finanzausschuss oder aber Rat der Stadt die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bereichsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister trifft. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat der Stadt mit einer 2/3 Mehrheit entscheiden. Kommt auch diese Mehrheitsentscheidung nicht zustande, entscheidet letztendlich der Bürgermeister.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Ausnahmeregelung keinen Gebrauch zu machen. Vielmehr sollte hier die Absicht des Gesetzgebers, die Personalkompetenz des Bürgermeisters zu stärken, konsequent umgesetzt werden.

Die bisherige Regelung sah vor, dass der Haupt- und Finanzausschuss für die beamtenrechtlichen Entscheidungen ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. bei Einstellungen von Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT zuständig war.

Im Absatz 2 erfolgen zwei redaktionelle Änderungen auf Grund neuer Begrifflichkeiten.

Darüber hinaus sind noch zwei weitere Änderungen der Hauptsatzung erforderlich:

5. § 11 – Ausschüsse

§ 61 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW regelt, dass der Schulträger die Zustimmung zur Wahl eines Schulleiters durch die Schulkonferenz binnen acht Wochen mit einer 2/3 Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern kann. Die Verwaltung schlägt vor, dass dieses Gremium der Schulausschuss sein soll. Im Absatz 2 ist daher der Satz 3 neu eingefügt worden.

6. § 12 – Integrationsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 in Abänderung der bisherigen Beschlussfassung beschlossen, sechs (statt bisher fünf) Vertreter von Kirchen, Verbänden und für Integration arbeitende Organisationen als Mitglieder mit beratender Stimme in den Integrationsrat zu benennen. In der Hauptsatzung ist diese geänderte Beschlussfassung noch nicht aufgenommen worden. Daher soll im Absatz 1 Buchstabe c die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt werden.

Die Regelungen zur Bürgerbeteiligung im § 16 (Stichwort Bürgerausschuss) bleiben zunächst unverändert. Es hat hierzu am 11. Oktober 2007 ein interfraktionelles Gespräch stattgefunden, wobei es zu keinem Konsens zwischen den Fraktionen gekommen ist. Die Rechtsauffassung der Verwaltung ist den Fraktionen mitgeteilt worden. Es sind nun die Vorschläge und Anträge der Fraktionen abzuwarten.

Die Textfassung der Neufassung der Hauptsatzung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Die geänderten Textpassagen sind unterstrichen markiert.

Als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt ist die Altfassung der Hauptsatzung.

Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom . Dezember 2007

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. September 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Stadtgebiet

Die Stadt führt den Namen „Stadt Castrop-Rauxel“. Das Stadtgebiet ist in dem beige-fügten Stadtplan dargestellt.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt Castrop-Rauxel besteht aus einem blauen Schild mit einem goldenen Andreaskreuz in Form eines doppelten Fadenkreuzes, bei dem der rechte Balken über dem Linken liegt.

(2) Die Flagge der Stadt Castrop-Rauxel ist blau-gelb und längs gestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.

(3) Das Siegel der Stadt Castrop-Rauxel enthält Namen und Wappen der Stadt.

§ 3

Mitglieder des Rates der Stadt

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt“.

(2) Die gewählten Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

(3) Der/die Bürgermeister/in ist Mitglied des Rates der Stadt kraft Gesetzes.

§ 4

Stellvertretung des/der Bürgermeister/in

(1) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister/in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Die Vertretung im Amt obliegt dem/der durch den Rat der Stadt zum/zur allgemeinen Vertreter/in bestellten Beigeordneten.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Der/die erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Jede/r weitere ehrenamtliche Stellvertreter/in erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen, bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

(4) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei einer Fraktionsstärke von mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Gleiches gilt für den/die zweiten stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bei einer Fraktionsstärke von mindestens 20 Mitgliedern bzw. zweiten und dritten Stellvertreter/in bei einer Fraktionsstärke von mindestens 30 Mitgliedern.

(5) Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe je Sitzungstag. Ordentliche Mitglieder des Behinderertenbeirates und Seniorenbeirates – soweit sie nicht Ratsmitglied sind – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld entsprechend dem Satz 1.

Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreisen und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ausschusses dienen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer. Gleiches gilt für entsprechende direkte stellvertretende Ausschussmitglieder.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreise und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich insgesamt 30 festgelegt.

Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung/ein Fraktionsarbeitskreis/eine Sitzung des Fraktionsvorstandes bzw. zwei Ausschusssitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Bestimmungen des Abschnittes 1 bleiben unberührt.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch versäumte regelmäßige Arbeitszeit entsteht.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Ratsmitglied und Mitglied eines Ausschusses individuell zu berechnen.

(2) Für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (Hausfrauen/Hausmänner), gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit als Hausfrau/Hausmann frühestens um 7.00 Uhr beginnt und spätestens um 22.00 Uhr endet, höchstens jedoch 8 Stunden je Tag beträgt.

(3) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie nicht ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz zu, der auf 7,50 € festgesetzt wird.

(4) Hausfrauen/Hausmänner erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe von 7,50 €.

Falls der Ersatz des Verdienstaufalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für Hausfrauen/Hausmänner geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
2. Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
3. Hausfrauen/Hausmänner werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Der Stundensatz der Entschädigung gem. Absatz 4 darf den Betrag von 25,50 € nicht überschreiten.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 geleistet wird.

§ 7

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt nicht, wenn sie

- a) unter feststehende Tarife, Abgaben- und Gebührenordnungen fallen,
- b) nach Höchstsätzen oder allgemeinen Richtlinien auf dem Gebiet des Miet- und Pachtrechtes abgeschlossen werden,
- c) aufgrund einer Ausschreibung und einem dieser Ausschreibung entsprechenden Zuschlags erfolgen,
- d) bei dem jeweiligen Vertragspartner eine Werthöchstgrenze im Einzelfall von 5.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NRW sind die Beigeordneten und der Werkleiter.

§ 8

Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen

Der Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 75.000,00 € ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und gilt damit gem. § 41 Absatz 3 GO NRW als auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 9

Beigeordnete

(1) Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgelegt.

(2) Der/die zum/zur allgemeinen Vertreter/in im Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“, der/die für die Bauverwaltung zuständige Beigeordnete „Technischer Beigeordneter/Technische Beigeordnete“.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar zugeordnet.

Sie ist bei allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dieses gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Sie kann Einsicht in Rats- und Ausschussvorlagen nehmen und Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an den/die Bürgermeister/in richten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hält Sprechstunden für Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung ab. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

(6) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 11

Ausschüsse

(1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat der Stadt regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht vorbestimmt, durch Erlass einer Zuständigkeitsordnung. Er kann darüber hinaus für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Unabhängig hiervon ist der Schulausschuss zuständig für die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberin / dem gewählten Bewerber für die Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters; die Ablehnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat der Stadt kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 12

Integrationsrat

(1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer am kommunalen Willensbildungsprozess ein Integrationsrat gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) 14 direkt gewählte Migrantenvvertreter
- b) 5 vom Rat der Stadt gewählte Ratsmitglieder
- c) bis zu 6 vom Rat der Stadt benannte Vertreter von Kirchen, Verbänden und für Integration arbeitende Organisationen, die dem Beirat mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(3) Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.

(4) Er soll zu Fragen oder Vorlagen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Der Integrationsrat kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder des Integrationsrates – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld analog dem zu zahlenden Sitzungsgeld für die Teilnahme von Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Ausschusssitzungen. § 6 (Ersatz des Verdienstaufalles) gilt entsprechend.

(7) Der/die Bürgermeister/in bestimmt ein/e städt. Mitarbeiter/in zum/zur Schriftführer/in des Integrationsrates.

(8) Der Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates nach Absatz 1 Buchst. a) wird vom Wahlleiter festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl werden in einer vom Rat der Stadt zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

§ 13

Personalangelegenheiten

(1) Der/die Bürgermeister/in trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten sind vom/von der Bürgermeister/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in im Amt zu unterzeichnen. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 14

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel im Rathaus, Europaplatz 1, vollzogen.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Abschnitt 1 durch Zeitablauf nicht gegenstandslos geworden ist, ist ihre Veröffentlichung nach Absatz 1 unverzüglich nachrichtlich nachzuholen.

§ 15

Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Einwohner werden über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Castrop-Rauxel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet.

Bei den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt handelt es sich um Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

(2) Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt von Fall zu Fall.

Die Unterrichtung erfolgt durch Hinweise im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel, durch Durchschriften, Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Abhaltung von Einwohnerversammlungen.

(3) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall die Einberufung einer Einwohnerversammlung evtl. für einen bestimmten Stadtteil beschließen. Der/die Bürgermeister/in setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Planungen bzw. Vorhaben. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit zur Äußerung. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) In den übrigen Fällen der Unterrichtung ist den Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung zu der Angelegenheit schriftlich zu äußern oder der Verwaltung zur Niederschrift zu erklären. Über das Ergebnis der Äußerung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16 – Bürgerbeteiligung

- (1) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Bürgerausschuss. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Sitzung einbringen.
- (2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW (Bürgeranträge) sind an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Erledigung dieser Anträge wird auf den jeweils zuständigen Ausschuss übertragen. Eine Vorberatung findet im Bürgerausschuss statt. Zu diesem Zweck hat der/die Antragsteller/in zu seinem Antrag Rederecht im Ausschuss.
- (3) Der/die Antragsteller/in erhält eine Zwischennachricht, wann und von welchem Ausschuss sein/ihr Antrag behandelt wird.

§ 17 – Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 4. Oktober 1999, in der Fassung vom 13. Juli 2004, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . Dezember 2007

B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel



Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

§ 1

Name und Stadtgebiet

Die Stadt führt den Namen „Stadt Castrop-Rauxel“. Das Stadtgebiet ist in dem beige-fügten Stadtplan dargestellt.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt Castrop-Rauxel besteht aus einem blauen Schild mit einem goldenen Andreaskreuz in Form eines doppelten Fadenkreuzes, bei dem der rechte Balken über dem Linken liegt.

(2) Die Flagge der Stadt Castrop-Rauxel ist blau-gelb und längs gestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.

(3) Das Siegel der Stadt Castrop-Rauxel enthält Namen und Wappen der Stadt.

§ 3

Mitglieder des Rates der Stadt

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt“.

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 4

Stellvertretung des/der Bürgermeister/in

(1) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister/in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Die Vertretung im Amt obliegt dem/der durch den Rat der Stadt zum/zur allgemeinen Vertreter/in bestellten Beigeordneten.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Der/die erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Jede/r weitere ehrenamtliche Stellvertreter/in erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen, bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

(4) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei einer Fraktionsstärke von mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Gleiches gilt für den/die zweiten stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bei einer Fraktionsstärke von mindestens 20 Mitgliedern bzw. zweiten und dritten Stellvertreter/in bei einer Fraktionsstärke von mindestens 30 Mitgliedern.

(5) Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe je Sitzungstag. Ordentliche Mitglieder des Behinderterbeirates und Seniorenbeirates – soweit sie nicht Ratsmitglied sind – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld entsprechend dem Satz 1.

Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ausschusses dienen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen und Teilfraktionssitzungen, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich insgesamt 30 festgelegt.

Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und Fraktionssitzung/Teilfraktionssitzung bzw. zwei Ausschusssitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Bestimmungen des Abschnittes 1 bleiben unberührt.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch versäumte regelmäßige Arbeitszeit entsteht.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Ratsmitglied und Mitglied eines Ausschusses individuell zu berechnen.

(2) Für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (Hausfrauen/Hausmänner), gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit als Hausfrau/Hausmann frühestens um 7.00 Uhr beginnt und spätestens um 22.00 Uhr endet, höchstens jedoch 8 Stunden je Tag beträgt.

(3) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie nicht ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz zu, der auf 7,50 € festgesetzt wird.

(4) Hausfrauen/Hausmänner erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe von 7,50 €.

Falls der Ersatz des Verdienstaufalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für Hausfrauen/Hausmänner geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
2. Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
3. Hausfrauen/Hausmänner werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Der Stundensatz der Entschädigung gem. Absatz 4 darf den Betrag von 25,50 € nicht überschreiten.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 geleistet wird.

§ 7

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt nicht, wenn sie

- a) unter feststehende Tarife, Abgaben- und Gebührenordnungen fallen,
- b) nach Höchstsätzen oder allgemeinen Richtlinien auf dem Gebiet des Miet- und Pachtrechtes abgeschlossen werden,
- c) aufgrund einer Ausschreibung und einem dieser Ausschreibung entsprechenden Zuschlags erfolgen,
- d) bei dem jeweiligen Vertragspartner eine Werthöchstgrenze im Einzelfall von 5.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NRW sind die Beigeordneten und der Werkleiter.

§ 8

Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen

Der Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 75.000,00 € ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und gilt damit gem. § 41 Absatz 3 GO NRW als auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

§ 9

Beigeordnete

(1) Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgelegt.

(2) Der/die zum/zur allgemeinen Vertreter/in im Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“, der/die für die Bauverwaltung zuständige Beigeordnete „Technischer Beigeordneter/Technische Beigeordnete“.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar zugeordnet.

Sie ist bei allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dieses gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Sie kann Einsicht in Rats- und Ausschussvorlagen nehmen und Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an den/die Bürgermeister/in richten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hält Sprechstunden für Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung ab. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

(6) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 11

Ausschüsse

(1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat der Stadt regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht vorbestimmt, durch Erlass einer Zuständigkeitsordnung. Er kann darüber hinaus für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat der Stadt kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12

Integrationsrat

(1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer am kommunalen Willensbildungsprozess ein Integrationsrat gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- d) 14 direkt gewählte Migrantenvvertreter
- e) 5 vom Rat der Stadt gewählte Ratsmitglieder
- f) bis zu 5 vom Rat der Stadt benannte Vertreter von Kirchen, Verbänden und für Integration arbeitende Organisationen, die dem Beirat mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(3) Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.

(4) Er soll zu Fragen oder Vorlagen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Der Integrationsrat kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder des Integrationsrates – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld analog dem zu zahlenden Sitzungsgeld für die Teilnahme von Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Ausschusssitzungen. § 6 (Ersatz des Verdienstaufhalles) gilt entsprechend.

(7) Der/die Bürgermeister/in bestimmt ein/e städt. Mitarbeiter/in zum/zur Schriftführer/in des Integrationsrates.

(8) Der Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates nach Absatz 1 Buchst. a) wird vom Wahlleiter festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl werden in einer vom Rat der Stadt zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

§ 13

Personalangelegenheiten

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) - mit Ausnahme der Beamten auf Zeit - über

1. Ernennung nach dem Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)
2. Versetzungen und Abordnungen von und zu anderen Dienstherren
3. Beendigung des Beamtenverhältnisses durch
 - a) Entlassung
 - b) Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand
4. die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften (z. B. Anrechnung von Angestelltdienstzeiten, Studienzeiten).

Bei Angestellten über

5. Einstellungen ab Vergütungsgruppe III BAT.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind vom/von der Bürgermeister/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in im Amt zu unterzeichnen. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 14

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel im Rathaus, Europaplatz 1, vollzogen.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Abschnitt 1 durch Zeitablauf nicht gegenstandslos geworden ist, ist ihre Veröffentlichung nach Absatz 1 unverzüglich nachrichtlich nachzuholen.

§ 15

Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Einwohner werden über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Castrop-Rauxel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet.

Bei den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt handelt es sich um Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

(2) Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt von Fall zu Fall.

Die Unterrichtung erfolgt durch Hinweise im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel, durch Durchschriften, Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Abhaltung von Einwohnerversammlungen.

(3) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall die Einberufung einer Einwohnerversammlung evtl. für einen bestimmten Stadtteil beschließen. Der/die Bürgermeister/in setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Planungen bzw. Vorhaben. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit zur Äußerung. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) In den übrigen Fällen der Unterrichtung ist den Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung zu der Angelegenheit schriftlich zu äußern oder der Verwaltung zur Niederschrift zu erklären. Über das Ergebnis der Äußerung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15 a – Bürgerbeteiligung

- (4) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Bürgerausschuss. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Sitzung einbringen.
- (5) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW (Bürgeranträge) sind an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Erledigung dieser Anträge wird auf den jeweils zuständigen Ausschuss übertragen. Eine Vorberatung findet im Bürgerausschuss statt. Zu diesem Zweck hat der/die Antragsteller/in zu seinem Antrag Rederecht im Ausschuss.
- (6) Der/die Antragsteller/in erhält eine Zwischennachricht, wann und von welchem Ausschuss sein/ihr Antrag behandelt wird.

